

Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales



## **Bewertungsbericht**

**zum Antrag der  
fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH  
auf Begutachtung und Akkreditierung des  
Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG  
„Master of Science in Advanced Practice Midwifery“ (MSc)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH  
Sedanstr. 22  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761/208533-0  
E-Mail: [ahpgs@ahpgs.de](mailto:ahpgs@ahpgs.de)

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| <b>Vor-Ort-Begutachtung</b> | 26./27.01.2016   |
| <b>Gutachtergruppe</b>      | <p>Frau Prof. Dr. Nicola Bauer, Hochschule für Gesundheit Bochum</p> <p>Frau Michaela Draschl, Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol und Vertreterin des Österreichischen Hebammengremiums, Landesgeschäftsstelle Tirol, Innsbruck</p> <p>Frau Prof. Dr. Jessica Pehlke-Milde, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Zürich</p> <p>Herr Kai-Thorben Selm, Studierender an der Ludwig-Maximilians-Universität München</p> |
| <b>Beschlussfassung</b>     | 28.04.2016   |

## Inhalt

|            |   |           |
|------------|---|-----------|
| <b>1</b>   | <b>Einführung in das Verfahren</b> .....                                | <b>4</b>  |
| <b>2</b>   | <b>Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung</b> .....                         | <b>8</b>  |
| <b>2.1</b> | <b>Verfahrensbezogene Unterlagen</b> .....                              | <b>8</b>  |
| <b>2.2</b> | <b>Konzeption des Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG</b> ..... | <b>10</b> |
| 2.2.1      | Strukturdaten.....  | 10        |
| 2.2.2      | Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen .....               | 12        |
| 2.2.3      | Modularisierung und Prüfungssystem .....                                | 13        |
| 2.2.4      | Zulassungsvoraussetzungen.....  | 18        |
| <b>2.3</b> | <b>Studienbedingungen und Qualitätssicherung</b> .....                  | <b>19</b> |
| 2.3.1      | Personelle Ausstattung.....   | 19        |
| 2.3.2      | Sächliche und räumliche Ausstattung.....                                | 21        |
| 2.3.3      | Qualitätssicherung .....  | 21        |
| <b>2.4</b> | <b>Institutioneller Kontext</b> .....                                   | <b>24</b> |
| <b>3</b>   | <b>Gutachten</b> .....  | <b>26</b> |
| <b>3.1</b> | <b>Vorbemerkung</b> .....   | <b>26</b> |
| <b>3.2</b> | <b>Eckdaten zum Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG</b> .....    | <b>28</b> |
| <b>3.3</b> | <b>Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe</b> .....                        | <b>29</b> |
| 3.3.1      | Ziele und Durchführung .....  | 31        |
| 3.3.2      | Struktur des Studienprogramms .....                                     | 33        |
| 3.3.3      | Zulassung und Studierbarkeit .....                                      | 35        |
| 3.3.4      | Prüfungssystem und Transparenz .....                                    | 37        |
| 3.3.5      | Ausstattung.....  | 38        |
| 3.3.6      | Qualitätssicherung .....  | 40        |
| 3.3.7      | Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit .....                   | 42        |
| <b>3.4</b> | <b>Zusammenfassende Bewertung</b> .....                                 | <b>42</b> |
| <b>4</b>   | <b>Beschluss der Akkreditierungskommission</b> .....                    | <b>45</b> |

## 1 Einführung in das Verfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen erfolgt in Österreich durch die 2012 gegründete „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria“ (AQ Austria) und ist durch das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011) gesetzlich geregelt. Privatuniversitäten und Fachhochschulen bedürfen einer institutionellen Akkreditierung als Voraussetzung für ihre staatliche Anerkennung. Öffentliche Universitäten unterliegen keiner Akkreditierungspflicht (ausgenommen davon sind die Doktoratsstudien der Donau-Universität Krems). Die Erstakkreditierung, die für die Dauer von sechs Jahren ausgesprochen wird, bezieht sich sowohl auf die Institution selbst als auch auf die zu diesem Zeitpunkt beantragten Studiengänge. Will eine akkreditierte Institution neue Studiengänge einrichten, bedarf sie dazu gemäß § 23 HS-QSG ebenfalls einer Akkreditierung. Programmakkreditierungen werden grundsätzlich unbefristet erteilt.

Das Fachhochschul-Studiengesetz regelt die Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung sowie die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“. Gemäß § 2 (1) können Erhalter (Anbieter) von Fachhochschul-Studiengängen der Bund und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sein. Juristische Personen des privaten Rechts können Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen sein, soweit deren Unternehmensgegenstand überwiegend die Errichtung, Erhaltung und der Betrieb von Fachhochschul-Studiengängen ist.

Gemäß FHStG § 9 (1) sind die Erhalter von Studiengängen berechtigt, in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge auch Lehrgänge zur Weiterbildung anzubieten. Diese Lehrgänge zur Weiterbildung sind in einer angemessenen Form in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden.

Entsprechend FHStG § 9 (2) dürfen im Studienplan eines Lehrganges zur Weiterbildung im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zur Weiterbildung zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender in- und ausländischer Masterstudien vergleichbar sind. Die Qualität der Lehre ist durch ein wissenschaftlich und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicherzustellen.

In Abgrenzung zu Fachhochschul-Studiengängen ist die fachhochschulische Einrichtung berechtigt, bei Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG kostendeckende Lehrgangsgebühren anzusetzen. Die Teilnehmenden der Lehrgänge sind als außerordentliche Studierende an den Fachhochschulen immatrikuliert. Ein geregelter Zugang zu einem Doktoratsstudium in Österreich mittels einer Verordnung erfolgt für Absolvierende von Lehrgängen zur Weiterbildung (im Gegensatz zu Absolvierenden eines FH-Master-Studienganges) nicht. Schließt ein Lehrgang mit dem akademischen Grad „Master“ ab, bestehen jedoch die formalen Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Doktoratsstudium. Bei Antragstellung entscheidet die jeweilige Universität im Einzelfall. Für Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG besteht keine Verpflichtung zur Akkreditierung. Ein Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 muss gemäß FHStG, § 10 (3) 4 durch das Kollegium der fachhochschulischen Einrichtung bewilligt werden.

Ein Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren eines Lehrgangs zur Weiterbildung durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) erfolgt auf freiwillige Initiative der Fachhochschule und auf Grundlage des Dokuments „Kriterien für Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren von Studienprogrammen an ausländischen Hochschulen“ (Akkreditierungskommission AHPGS 2015). Dieses entspricht den Grundsätzen der „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) vom Mai 2015 und orientiert sich an den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen durch die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013). Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Lehrgang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Verfahrensabläufe orientieren sich an den „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) vom Mai 2015 und den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen durch die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013).

Eine Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Akkreditierungsrat) erfolgt nicht.

Die Durchführung des Verfahrens erfolgt in drei Schritten:

### **I. Antragstellung durch die Hochschule**

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Antrag auf ein Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

### **II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)**

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst in der Regel Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Programm. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gutachten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Entscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

### **III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission ohne Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum Gutachten.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission über das Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-

Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, veröffentlicht.

## 2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

### 2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH auf Begutachtung und Akkreditierung des Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG „Master of Science in Advanced Practice Midwifery“ wurde am 22.04.2015 bei der AHPGS eingereicht. Am 16.04.2015 wurde zwischen der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH (fh gesundheit) und der AHPGS der Vertrag über die Durchführung eines Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren geschlossen.

Am 16.07.2015 hat die AHPGS der fh gesundheit offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung und Begutachtung des eingereichten Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG „Master of Science in Advanced Practice Midwifery“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 24.08.2015 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 15.10.2015.

Neben dem Antrag, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

|           |   |
|-----------|---|
| Anlage 01 | Bewilligung des Vorläufer-Lehrgangs   |
| Anlage 02 | Überblick über die gesetzliche Situation in Österreich und Ziele der Akkreditierung                               |
| Anlage 03 | Übersicht über international vergleichbare Masterstudien  |
| Anlage 04 | Modulbeschreibungen   |
| Anlage 05 | Modulübersicht/Curriculum-Matrix  |
| Anlage 06 | Studienverlaufsplan   |
| Anlage 07 | Studienplan „Master of Science in Advanced Practice Midwifery“  |
| Anlage 08 | Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge und Lehrgänge zur Weiterbildung vom 12.06.2012 |
| Anlage 09 | Statistik (bezieht sich auf einen Vorläufer-Lehrgang)   |
| Anlage 10 | Bestätigung der Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung  |



|           |  |
|-----------|--|
| Anlage 11 | Gendersatzung des fhg-Kollegiums   |
| Anlage 12 | Vision und Leitbild  |
| Anlage 13 | Richtlinien für Masterarbeiten, Stand Januar 2013  |
| Anlage 14 | Übersicht Publikationen und Forschungsk Kooperationen  |
| Anlage 15 | Diploma Supplement (Beispiel aus dem Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG Osteopathie)   |
| Anlage 16 | Angaben zur aktuellen und der zu erwartenden Situation auf dem Arbeitsmarkt  |
| Anlage 17 | Aufnahmeordnung:<br>Allgemeine Aufnahmeordnung FH-Master-Studiengänge und Lehrgänge zur Weiterbildung (gültig ab Studienbeginn im WS 2015/16)<br>Ergänzende Aufnahmeordnung für den Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG Master of Science in Advanced Practice Midwifery (gültig ab dem nächsten Studienbeginn im WS 2016/17) |
| Anlage 18 | Verfahren der Qualitätssicherung   |
| Anlage 19 | Evaluierung von Lehrveranstaltungen  |
| Anlage 20 | Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte  |
| Anlage 21 | Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende  |
| Anlage 22 | Übersicht zu den Lehrenden   |
| Anlage 23 | Bestätigung über die Sicherstellung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung   |
| Anlage 24 | Übersicht Räume am Firmenstandort Innsbruck  |
| Anlage 25 | Übersicht Studiengänge und Lehrgänge der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH  |

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

## 2.2 Konzeption des Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG

### 2.2.1 Strukturdaten

|  |   |
|--|---|
| Hochschule   | fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH (fh gesundheit)  |
| Titel  | Master of Science in Advanced Practice Midwifery  |
| Abschlussgrad  | Master of Science in Advanced Practice Midwifery (MSc)  |
| Art der Weiterbildung  | Teilzeitstudium   |
| Organisationsstruktur  | Berufsbegleitend<br>Semester 1 bis 3: jeweils fünf Wochenendblöcke (Donnerstag bis Samstag) und eine Blockwoche (Montag bis Samstag).<br>Semester 4: jeweils drei Wochenendblöcke (Donnerstag bis Samstag) und eine Blockwoche (Montag bis Samstag).<br>Semester 5: ein Blockwochenende.<br>Pro Präsenztag sind ca. 10 Lehrveranstaltungsstunden à 45 Minuten vorgesehen (vgl. AoF, 2). |
| Regelstudienzeit   | fünf Semester   |
| Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) | 120 CP  |
| Stunden/CP   | 25 Stunden/CP   |
| Workload   | Gesamt: 3.000 Stunden<br>Kontaktzeiten: 669,38 Stunden<br>Selbststudium: 2.330,62<br>Praxis: --   |
| CP für die Abschlussarbeit   | 24 CP (zuzüglich 6 CP für Begleitseminare zur Master-Arbeit, die sich über die Semester zwei bis fünf ziehen)   |
| erstmaliger Beginn der Weiterbildung                               | Wintersemester 2016/2017<br>Vorläufer-Lehrgang: erstmaliger Beginn im Wintersemester 2010/2011 (Durchführung in einem 2jährigen Rhythmus, bisher Beginn ebenfalls im WS 2012/13 und im WS 2014/15)  |
| Zulassungszeitpunkt  | jeweils zum Sommersemester; Aufnahmerhythmus derzeit alle zwei Jahre  |

|                   |  |
|-------------------|--|
| Anzahl der Plätze | MindestteilnehmerInnenzahl: 18<br>HöchstteilnehmerInnenzahl: 35<br>Durchschnittliche Zahl der tatsächlich aufgenommenen LehrgangsteilnehmerInnen (auf Basis von Daten aus dem Vorläuferlehrgang): 19   |
| Gebühren          | 2.100 Euro für die Semester eins bis vier, im fünften Semester 300 Euro, gesamt 8.700 Euro, zuzüglich des gesetzlichen Studierendenbeitrag der Österreichischen HochschülerInnenenschaft (= ÖH-Beitrag) in Höhe von derzeit € 18,50 pro Semester |

Tabelle 1: Strukturdaten

Das Master-Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt. Dieses gibt Auskunft über den dem Abschluss zugrunde liegenden Lehrgang. Als Beispiel liegt ein Diploma Supplement aus einem anderen Lehrgang zur Weiterbildung vor. Die Fachhochschule wird dies nach erfolgter Akkreditierung analog für den Lehrgang zur Weiterbildung „Master of Science in Advanced Practice Midwifery“ erstellen (vgl. Anlage 15).

Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG mit dem Abschluss „Master“ werden an der fh gesundheit analog zu FH-Master-Studiengängen durchgeführt. Die Studienform „Lehrgang zur Weiterbildung“ wird durch die Fachhochschule allein aus Gründen der Finanzierbarkeit gewählt (vgl. Anlage 02). An der fh gesundheit gelten folgende Merkmale für alle Lehrgänge zur Weiterbildung mit dem Abschluss Master, die in der Anlage 02 näher ausgeführt sind:

Analoge Voraussetzungen zu FH-Master-Studiengängen insbesondere in den Bereichen:

- Anforderungen an Curriculum und Studieninhalte (gemäß Level 7 des Europäischen Qualifikationsrahmen),
- Verfahren der Qualitätssicherung,
- Qualifikationsprofil für Lehrende,
- Richtlinien für das Verfassen der Masterarbeit,
- Umfang und Organisationsform (120 CP).

Ein Vorgänger-Lehrgang wird seit dem Wintersemester 2010/2011 angeboten und durchgeführt. Der zur Akkreditierung vorgestellte Lehrgang zur Weiterbil-

derung wurde gegenüber dem Vorgänger-lehrgang geringfügig aktualisiert. Als wesentliche Änderung wurde die Semesteranzahl von vier auf fünf Semester erhöht. Eine Statistik über die Teilnehmenden des Vorgänger-Lehrgangs liegt in Anlage 09 vor.

### **2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen**

Zielsetzung des Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG „ist die Vertiefung und Weiterentwicklung der fachlich-methodischen, der wissenschaftlichen sowie der sozialkommunikativen und Selbstkompetenzen innerhalb des Tätigkeitsfeldes einer Hebamme“ (vgl. Antrag 1.3.1). Kernbereiche des Lehrgangs sind das Management von akuten geburtshilflichen Situationen bzw. Notfällen, das Beherrschen von aktuellen Methoden der Diagnostik ebenso wie Persönlichkeitsentwicklung und das Aneignen von verschiedenen Instrumenten von Kommunikation und Führungsaufgaben. Der Lehrgang hat zum Ziel, die Studierenden stufenweise auf erweiterte Rollen wie z.B. Leitungs- und Führungspositionen in der beruflichen Praxis vorzubereiten. Dies erfolgt einerseits durch die Vermittlung aktueller Wissensinhalte aus Theorie und Praxis, die einerseits in engem Zusammenhang mit den neuesten Erkenntnissen der Forschung stehen und andererseits durch die laufende Integration und Reflexion von Erfahrungen aus der beruflichen Praxis der Studierenden in Lehre und Forschung erreicht wird. Die Qualifikationsziele des Lehrgangs bezogen auf die Bereiche wissenschaftliche Kompetenzen, fachlich-methodische Kompetenzen sowie sozialkommunikative bzw. Selbstkompetenzen sind im Antrag unter Punkt 1.3.3 detailliert beschrieben.

Der Lehrgang zur Weiterbildung wird in berufsbegleitender Organisationsform angeboten. Die Studierenden verfügen über ein Vorstudium mit Berufsberechtigung als Hebamme. Die neu erworbenen Kompetenzen sollen ins eigene Berufsfeld übertragen werden. Daher ist es gewünscht, dass die Studierenden einer einschlägigen Berufstätigkeit während des Lehrgangs nachgehen. Bei Krankheit oder Karenz kann nach Absprache mit der Lehrgangsleitung davon abgesehen werden (vgl. AoF, 3).

Die Kernbereiche von Hebammen finden sich im klinischen und außerklinischen Setting, in Kliniken, Krankenhäusern, Hebammenpraxen und Einrichtungen des Gesundheitswesens. Die Absolvierenden des Studiengangs sollen in die Lage versetzt werden, in Leitungspositionen, als wissenschaftliche Expertinnen im klinischen und außerklinischen Feld sowie in der Lehre und Forschung an

hochschulischen Einrichtungen tätig zu sein. Der Bedarf an qualifiziert ausgebildeten Personen in Gesundheitsberufen steigt nach Angaben der Antragstellerin in Österreich, aber auch international. Berufsspezifische Master-Studiengänge werden gegenwärtig jedoch kaum angeboten. Der Bedarf besteht einerseits hinsichtlich Vertiefung der fachlich-methodischen Kompetenzen und andererseits zur Erlangung wissenschaftlicher Kompetenzen auf Master-Niveau für einen qualitätsvollen Beitrag zum noch jungen Feld der Hebammenforschung (ausführlicher vgl. Antrag 1.4).

### 2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG 16 Module vorgesehen, einschließlich der Masterarbeit. Jedes Modul beinhaltet eine unterschiedliche Anzahl von Lehrveranstaltungen. In den Semestern eins bis drei werden 25 CP erworben, im vierten Semester 20 und im fünften Semester 25 CP. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Im Lehrgang sind zwei Module im Umfang von 7,5 CP vorgesehen. Die Hochschule erläutert die Modulgröße von 7,5 CP in den Antworten auf die Offenen Fragen und sieht diese hinsichtlich der Vermittlung der erforderlichen Learning Outcomes als notwendig sowie aus formaler Sicht als vertretbar an (vgl. AoF, Anmerkung).

Folgende Module werden angeboten:

| Nr. | Modulbezeichnung  | Sem. | CP  |
|-----|---|------|-----|
| 1   | Geburtshilfliche Notfälle 1   | 1    | 7,5 |
| 2   | Peripartale Diagnostik 1  | 1    | 5   |
| 3   | Psychosoziale Schwerpunkte in der Geburtshilfe 1                    | 1    | 7,5 |
| 4   | Verhaltenstraining für Führungsaufgaben in Gesundheitseinrichtungen | 1    | 5   |
| 5   | Peripartale Diagnostik 2  | 2    | 5   |
| 6   | Psychosoziale Schwerpunkte in der Geburtshilfe 2                    | 2    | 10  |
| 7   | Forschung 1   | 2    | 10  |
| 8   | Persönlichkeitsentwicklung  | 3    | 5   |
| 9   | Geburtshilfliche Notfälle 2   | 3    | 5   |
| 10  | Peripartale Diagnostik 3  | 3    | 5   |

|    |  |   |     |
|----|--|---|-----|
| 11 | Psychosoziale Schwerpunkte in der Geburtshilfe 3 | 3 | 5   |
| 12 | Forschung 2                                      | 3 | 5   |
| 13 | Management                                       | 4 | 5   |
| 14 | Sprach- und kommunikationstheoretische Modelle   | 4 | 5   |
| 15 | Forschung 3                                      | 4 | 5   |
| 16 | Masterarbeit                                     | 5 | 25  |
|    | Gesamt   |   | 120 |

Tabelle 2: Modulübersicht

Die Modulbeschreibungen (vgl. Anlage 04) enthalten Informationen zu Modultitel, Modulnummer, Lage im Curriculum, Zuordnung zu den Teilgebieten, Vorkenntnissen, Literaturempfehlungen, zum Beitrag zu nachfolgenden Modulen sowie zu den Learning Outcomes und den zu vergebenden Leistungspunkten. Zudem sind die dazugehörigen Lehrveranstaltungen des Moduls aufgeführt sowie deren Lage im Curriculum, die Lehr- und Lernformen, die Prüfungsmodalitäten, die Lerninhalte und die Learning Outcomes.

Der Lehrgang sieht die Vermittlung fachlich-methodischer Kompetenzen im Umfang von 50 CP vor. Sozialkommunikative und Selbstkompetenzen umfassen 20 CP und wissenschaftliche Kompetenzen 50 CP.

Der Studienverlauf wird im Studienplan (vgl. Anlage 07) ausführlich dargelegt. Das erste Semester dient der Vertiefung facheinschlägiger Kompetenzen unter Berücksichtigung evidenzbasierter Praxis. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Vernetzung von Führungskompetenzen, dem Analysieren von unterschiedlichen Kommunikationsprozessen und der Evaluierung häufig vorliegender Rollen- und Machtkonflikte. Zudem wird eine Projektentwicklung mit theoretischem Aufbau initiiert.

Im zweiten Semester erfolgt eine Weiterführung der facheinschlägigen Module. Einen besonderen Schwerpunkt stellt die Ultraschalldiagnostik im Feld der Hebammenkompetenz dar. Die Studierenden erlangen ein erweitertes Wissen zu den Themen Fetal-Monitoring mit praktischem Training, Pränatale Diagnostik und den dazugehörigen psychologischen und ethischen Aspekten im Rahmen der Pränataldiagnostik. Der Erwerb von Kompetenzen in den Bereichen Stress und Stressmanagement, Gewaltfrüherkennung, Prävention bis hin zu Perspektiven der Traumapsychologie stellt einen weiteren Schwerpunkt dar. Zur Stärkung der wissenschaftlichen Kompetenzen erfahren die Studierenden

den adäquaten Einsatz und die Durchführung von ausgewählten Forschungsmethoden. Das Modul Forschung 1 zeigt die Prinzipien und verschiedenen Formen der Evidenzbasierung unter Berücksichtigung ethischer Überlegungen und Genderaspekten bis zu statistischer Analyse auf. In der Veranstaltung „Begleitseminar zur Masterarbeit“ wird der Prozess der eigenen Themenwahl bis hin zur Exposé-Erstellung für die Masterarbeit entwickelt und in einem dafür speziell vorgesehenen Seminare begleitet.

Im dritten Semester werden die facheinschlägigen Fertigkeiten und Verantwortlichkeiten in geburtshilflichen Notfällen, u.a. um die Themen der Notfall- und Intensivpflege des Neu- und Frühgeborenen im Hinblick einer funktionierenden Interdisziplinarität erweitert. Im Modul „Persönlichkeitsentwicklung“ werden jene Fähigkeiten vermittelt, die den professionellen Umgang in Bezug zu interkultureller Kompetenz sowie deren beeinflussenden Faktoren im Gesundheitswesen und der Geburtshilfe bis hin zur Beurteilung des eigenen kulturellen Verständnisses vertiefen. Die psychosozialen Schwerpunkte finden Ausdruck in den Bereichen des Bio-psychosozialen Anamnesemodells bis hin zu Schmerzerleben und dessen Verarbeitungsformen. Die Erkenntnisse des bisherigen Studiums werden mittels supervisorischer Intervention transferiert und gestaltet. Das Modul „Forschung 2“ stellt die vertiefende Analyse für den Prozess der Masterarbeit unter Berücksichtigung der Validierung und Interpretation von Ergebnissen dar und wird in einem Seminar begleitet.

Im vierten Semester vermittelt das Modul „Management“ eine Einführung in die Betriebswirtschaft unter Berücksichtigung der Anforderungen für die Hebammentätigkeit. Im Modul „Sprach- und kommunikationstheoretische Modelle“ reflektieren die Studierenden das eigene Bildungs- und Managementverständnis und entwickeln Bildungsprogramme, die in Relation mit der eigenen Praxis stehen. Im Modul „Forschung 3“ werden die Studierenden dazu befähigt, einen wissenschaftlichen Diskurs zu führen sowie eine wissenschaftliche Arbeit zu publizieren und zu vermarkten. Die Entwicklung und Vertiefung der wissenschaftlichen Diskussionen in Rahmen der Forschungsarbeit der Studierenden werden in einem dafür vorgesehenen Seminar begleitet.

Das Verfassen der Masterarbeit im fünften Semester steht für den erfolgreichen Abschluss des Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG Master of Science in Advanced Practice Midwifery.

Der Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG folgt dem Grundsatz einer fachhochschulischen Einrichtung, eine praxisorientierte Hochschulbildung anzubieten. Das didaktische Konzept des Studiengangs ist im Studienplan (vgl. Anlage 07) ausführlich dargelegt. Im Lehrgang sind die folgenden Lehrveranstaltungsarten vorgesehen: Vorlesungen (VO), Integrierte Lehrveranstaltungen (ILV) (Integrierte Lehrveranstaltungen stellen eine Kombination von Vorlesung und Übung dar und fördern die Verknüpfung von Theorie und Praxis), Übungen (UE) und Seminare (SE) (vgl. 1.2.4.2). Die Definition und Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungsarten erfolgt in der Studien- und Prüfungsordnung.

Im Lehrgang zur Weiterbildung wird E-Learning im Sinne eines Lernsupports eingesetzt und vor allem als Teil von Blended Learning in dafür geeigneten Lehrveranstaltungen verwendet. Darin sind Diskussionsforen möglich, die einen Informationsaustausch sowohl inhaltlicher als auch organisatorischer Art erlauben. An der fh gesundheit werden die Lernplattformen „Moodle“ und „Mahara“ eingesetzt (vgl. Antrag 1.2.5).

Internationale und interkulturelle Inhalte sind Bestandteil einzelner Lehrveranstaltungen. Die Internationalität wird zudem durch aktiv forschende Referierende aus dem Ausland aus unterschiedlichen Disziplinen mit akademischem Abschluss gewährleistet (vgl. Antrag 1.2.8).

An der Hochschule sind Forschungsschwerpunkte definiert, die der Positionierung, Fokussierung und Zentralisierung der wissenschaftlichen Tätigkeit dienen. Diese liegen in den Bereichen:

- Gesundheitsförderung und Prävention,
- Qualitätsmanagement sowie
- Gesundheitliche Chancengleichheit.

Im Rahmen des Lehrgangs wird je nach Zielsetzung der jeweiligen Lehrveranstaltungen Bezug auf die Forschungsschwerpunkte der Hochschule genommen. Schwerpunktmäßig erfolgt dies in den drei Modulen zu den Forschungsmethoden sowie in den Begleitseminaren zur Masterarbeit. Die Studierenden des Lehrgangs zur Weiterbildung können im Rahmen ihrer Masterarbeiten an die Forschungsschwerpunkte der Hochschule anknüpfen (vgl. Antrag 1.2.7). Die Studierenden sind aktiv und passiv in laufende Projekte der Fachhochschule eingebunden. Um den Transfer von Forschung und Praxis zu steigern, kann-



te ein dreiländerübergreifendes Projekt in Kooperation mit der Fachhochschule Bern, der Medizinischen Hochschule Hannover und der fh gesundheit gestartet werden. Weitere Hinweise zu relevanten Publikationen, Forschungspreis, laufende und abgeschlossene Projekte sowie Forschungsk Kooperationen finden sich in der Anlage 14.

Die Prüfungsmodalitäten sind in der Studien- und Prüfungsordnung der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol geregelt (vgl. Anlage 08). Für die Prüfungen und die Master-Arbeit im Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG gelten die gleichen Anforderungen und Bewertungskriterien wie für die Master-Studiengänge der fh gesundheit (vgl. Anlage 13). Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien) werden den Studierenden zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Art und Umfang der Leistungsnachweise liegen im Aufgaben- bzw. Kompetenzbereich der Lehrenden und sind daher nicht explizit in den Modulbeschreibungen vorgesehen. Die Prüfungsinhalte werden durch die formulierten Learning Outcomes festgelegt. Modulprüfungen sind im Lehrgang zur Weiterbildung in fünf Modulen vorgesehen (Psychosoziale Schwerpunkte in der Geburtshilfe 1-3, Persönlichkeitsentwicklung und Sprach- und kommunikationstheoretische Modelle). Die Module der fachlich-methodischen Kompetenzen werden als Lehrveranstaltungsprüfungen durchgeführt, d.h. die einzelnen Lehrveranstaltungen werden abgeprüft (vgl. AoF, 4).

Die Prüfungen werden zeitnah zu den Lehrveranstaltungen organisiert. Zwei Wiederholungstermine für Prüfungen sind vorgesehen. Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium, beim Absolvieren von abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen sind im Antrag unter Punkt 1.6.7 dargelegt und richten sich nach § 13 Abs. 2 FHStG.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist gemäß den Vorgaben des FHStG § 12 Abs. 1 geregelt. Die Gleichwertigkeit ist dabei auf Antrag festzustellen (vgl. Antrag 1.5.3).

Die fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH hat eine Bestätigung über die Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung eingereicht (vgl. Anlage 08).

#### **2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen**

Zielgruppe des Lehrgangs sind gemäß Antragstellerin Hebammen aus dem deutschsprachigen europäischen Raum, die intra- und/oder extramural tätig sind.

Die Zugangsvoraussetzungen sind im Antrag unter Punkt 1.5 ausgeführt und auf der Homepage der fh gesundheit veröffentlicht. Die Zulassungsvoraussetzungen wurden am 17.03.2015 durch das Kollegium der fh gesundheit als zuständiges Gremium bewilligt. Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

„Abgeschlossene Berufsausbildung als Hebamme entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (L255/22) i.d.g.F. über die Anerkennung von Berufsqualifikationen mit folgenden Abschlüssen:

- Abschluss eines FH-Bachelor-Studienganges Hebamme,
- Abschluss einer Hebammenakademie oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses,
- vergleichbare Bachelor-Abschlüsse aus dem Fachhochschul- und universitären Bereich.

Eine mindestens einjährige, einschlägige Berufserfahrung innerhalb der letzten fünf Jahre im Vollzeitäquivalent sowie eine facheinschlägige Berufstätigkeit während des Lehrganges sind erwünscht, damit die Studierenden die im Lehrgang erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen ins Berufsfeld übertragen und die Master-Arbeit im beruflichen Kontext verfassen können.

Das vorausgesetzte fachliche Niveau der Kernfachbereiche hat mindestens zu umfassen:

- 10 ECTS wissenschaftliche Kompetenzen und
- 25 ECTS sozialkommunikative und Selbstkompetenzen

Eine einzelfallbezogene Prüfung des Qualifikationsniveaus findet durch die Lehrgangsleitung statt“ (vgl. Antrag 1.5.1.1).

Für die Zulassung ist ein mehrstufiges Aufnahmeverfahren vorgesehen, dessen Durchführung die Lehrgangsleitung verantwortet. Das Verfahren besteht aus zwei Teilen (Evaluierung der schriftlichen Unterlagen und Aufnahmegespräch). Falls die Anzahl der Bewerbenden höher ist als die Anzahl der Lehrgangsplätze

werden leitfadengestützte Gespräche (Aufnahmegespräch) geführt. Das Gespräch wird von der Lehrgangsleitung und einem Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals geführt (vgl. Antrag 1.5.1.2).

## **2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung**

### **2.3.1 Personelle Ausstattung**

In die Lehre und Organisation des Lehrgangs zur Weiterbildung sind drei hauptamtlich Lehrende der fh gesundheit involviert. Davon hat eine Person die Lehrgangsleitung inne. Der Gesamtbedarf an Lehre beträgt bei Vollauslastung des Lehrgangs, der in einem zweijährigen Rhythmus angeboten wird, 59,5 Semesterwochenstunden (SWS) (vgl. Anlage 21). Die drei hauptamtlichen Lehrenden übernehmen 17 SWS Lehre im Weiterbildungslehrgang; das entspricht einem Lehranteil von 29%. Zudem sind 39 nebenberuflich Lehrende mit einem Umfang von 42 SWS Lehre in den Weiterbildungslehrgang involviert; dies entspricht einem Lehranteil von 71%. Die nebenamtlich Lehrenden sind teilweise an anderen Hochschulen bzw. Universitäten als Lehrende oder an der fh gesundheit hauptberuflich in anderen Studiengängen tätig (sechs Lehrende). Der Anteil an professoraler Lehre liegt bei 28,57%. Der Anteil an professorabler Lehre (Doktorat/PhD) bei 79,83%. Die Kurz-Lebensläufe aller Lehrenden sind in Anlage 22 beigelegt.

Die Antragstellerin führt aus, dass sich die Gesundheitsberufe in Österreich derzeit noch in der akademischen Entwicklungsphase befinden. In relativ kurzer Zeit (die Ausbildung zur Hebamme in einem FH-Bachelor-Studiengang wird in Tirol seit dem Studienjahr 2007/2008 angeboten, davor zw. 1995 und 2007 in einer postsekundären Hebammenakademie, die Ausbildung zur Hebamme wird in Tirol seit 1756 angeboten) haben sich die Studiengangs- und Lehrgangsleitung und das Lehr- und Forschungspersonal auf Magister- bzw. Masterniveau akademisiert und gleichzeitig den Aufbau der akademischen Studiengänge und Lehrgänge betrieben (vgl. ausführlicher Antrag 2.1.1).

Die Auswahl von hauptberuflich Lehr- und Forschungspersonal und nebenberuflich Lehrenden ist geregelt. Das Anforderungsprofil umfasst gemäß FHStG, § 8 die wissenschaftliche, berufspraktische und pädagogisch-didaktische Qualifizierung. Folgendes Anforderungsprofil ist im Antrag, Punkt 2.1.2 definiert:

- „Abschluss der Ausbildung zur/zum Hebamme für Lehrende der fachspezifischen Inhalte, bevorzugt werden Lehrende mit akademischem Abschluss;

- Abschluss eines Hochschulstudiums sowie wissenschaftliche Praxis für Lehrende wissenschaftlicher Inhalte;
- Nachweis der einschlägigen Qualifikation und Berufserfahrung für die Vermittlung spezieller Lehrinhalte in Ausnahmefällen;
- Nachweis bzw. Bereitschaft zur wissenschaftlichen (Mit-)Arbeit bei Forschungsprojekten an (Fach-)Hochschul- oder Forschungsinstituten für hauptberufliche Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals;
- Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung;
- Nachgewiesene Lehrtätigkeit an einschlägigen Bildungsinstitutionen oder pädagogisch-didaktische Eignung und Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung in diesem Bereich“ (vgl. Antrag ebd.).

An der fh gesundheit gilt als Grundsatz die Trennung von Lehre und Verwaltung. Deshalb wird zwischen organisatorischer und inhaltlicher Betreuung der Studierenden unterschieden. Die inhaltliche Betreuung findet nicht nur durch die hauptberuflich Lehrenden, sondern auch durch die nebenberuflich Lehrenden statt, so die Antragstellerin. Für die Betreuungsrelation bedeutet das:

- Für die inhaltliche Betreuung der Studierenden gibt es drei hauptberufliche Stellen im VÄ von 125%;
- Die organisatorische Betreuung der Studierenden erfolgt durch das Studien-Service-Center für FH-Master Studiengang und Lehrgang zur Weiterbildung (vier Personen im VÄ von 300%).

In der Summe ergibt diese eine Betreuungsrelation von 1:11,32 bei den fest angestellten Personen (bei Zugrundelegung der Teilnehmendenzahlen des Vorgängerlehrgangs von 19 Personen).

Die Betreuung der Masterarbeiten erfolgt durch einen hauptberuflich Lehrenden im Lehrgang (50%) und durch externe fachlich und wissenschaftlich geeignete Betreuende. Für die Erstellung von Masterarbeiten gilt die Richtlinie für Masterarbeiten (vgl. Anlage 13). Die Betreuung im Lehrgang ist mit den Begleitseminaren für die Masterarbeit (1 bis 3) vorgesehen (vgl. Antrag 2.2.1).

Um die Qualität der Lehre im Lehrgang zu gewährleisten, werden gemäß Antragstellerin regelmäßige Fort- und Weiterbildungen für das Lehr- und Forschungspersonal angeboten, wobei die Lehrveranstaltungsevaluierungen eine Basis für den Bedarf an Weiterbildungsmaßnahmen bilden.

### **2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung**

Für den Weiterbildungslehrgang stehen in Innsbruck, am Firmensitz der fh gesundheit die bestehenden Räumlichkeiten zur Verfügung. Alle Räume sind mit Beamer und elektronischer Leinwand ausgestattet. Eine Übersicht über Räumlichkeiten findet sich in der Anlage 24. Studierende des Weiterbildungslehrgangs nutzen überwiegend Seminarräume, Skills-Labs, Gruppenräume und EDV-Räume.

Die fh gesundheit verfügt über eine Bibliothek mit einem Gesamtliteraturbestand von 10.279 Einheiten. Dabei umfasst der Bestand lehrgangsbezogener Literatur ca. 285 Bücher, sechs Print-Abonnements sowie 15 DVDs. Die Bibliothek ist von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die Studierenden können auf die Vollversionen von Online-Zeitschriften der Verlage Thieme, Springer und Schulz-Kirchner zugreifen. Zudem haben die Studierenden über einen persönlichen VPN-Zugang Zugriff auf die E-Journals und Datenbanken der Universitäts- und Landesbibliothek Innsbruck (vgl. Antrag 2.3.2). Relevante Datenbanken (beispielsweise PubMed, MEDPILOT, Cochrande Library und PsycINFO) und kostenlose Volltextversionen relevanter Journals sind abrufbar. Sowohl Datenbanken als auch E-Journals werden laufend erweitert (vgl. AoF, 12).

Finanzmittel für Hilfskräfte, Sach- und Investitionsmittel werden bei Bedarf mit der Geschäftsführung abgestimmt und im Rahmen des Budgets angeschafft. Die zurzeit eingeworbenen Drittmittel im Bereich Forschung und Entwicklung erfolgen seit 2007 über den Tiroler Wissenschaftsfond (TWF), bei dem jährlich zwei Anträge positiv bewilligt werden (vgl. Antrag 2.3.4).

### **2.3.3 Qualitätssicherung**

An der fh gesundheit sind neben der Stabsstelle „Qualitätsmanagement“ insbesondere das Kollegium, die Wissenschaftliche Leitung, Studiengangsleitungen und Lehrgangsleitungen, Studierende und Absolvierende sowie weitere relevante Vertretungen (Mitarbeitende in Lehre, Forschung und Verwaltung, nebenberuflich Lehrende sowie Beiräte) in die Qualitätssicherung eingebunden. Aufgabe der Stabsstelle „Qualitätsmanagement“ ist die Einführung und Aufrechterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems. Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem für alle fachhochschulischen Kernberei-

che und deckt nach eigenen Angaben alle Prüfbereiche gemäß § 22 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes ab. Für jeden Prüfbereich existieren spezifische Prozessbeschreibungen, welche im Detail die durchzuführenden Maßnahmen beschreiben, so die Antragstellerin. Die Verfahren der Qualitätssicherung in den Kernbereichen „Studium und Lehre“ sowie „Forschung und Entwicklung“ sind in der Anlage 18 detailliert beschrieben.

Die Verfahren der Qualitätssicherung gelten gleichermaßen für die FH-Studiengänge sowie die Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG und umfassen für den Bereich Studium und Lehre:

- Prozessbeschreibungen in den Hauptprozessen (Aufnahmeverfahren, Ausbildung, Berufszulassung, Einstieg in ein höheres Semester, Abschluss) und in den unterstützenden Prozessen (Entwicklung neuer Studiengänge und Lehrgänge, Evaluierung, Kommunikation, Planung, Weiterentwicklung der Studiengänge und Lehrgänge) und somit einheitliche Vorgehensweise bei der Verwaltung aller Studiengänge und Lehrgänge,
- Modulkonferenzen,
- Lehrveranstaltungsevaluation,
- Strukturierte Reflexion mit Studierenden,
- AbsolventInnenbefragung,
- Studiengangsbeirat.

Die Gremien und Verfahren der Qualitätssicherung in Forschung und Lehre sind:

- Wissenschaftliche Leitung,
- Wissenschaftlicher Beirat,
- Forschungs- und Entwicklungsstrategie: Definition der strategischen Ziele für Forschung und Entwicklung, der Forschungsschwerpunkte und Ableitung von Maßnahmen daraus,
- Prozess Forschung: Verankerung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten unter Berücksichtigung der Forschungsstrategie,
- Leitlinien „Good Scientific Practice“,
- Research Committee for Scientific and Ethical Questions (RCSEQ) der Privatuniversität UMIT/Hall in Tirol und der fh gesundheit.

Ein Muster der Lehrveranstaltungsevaluation sowie der AbsolventInnenbefragung der fh gesundheit liegt in Anlage 18 vor.

Die Fragebögen berücksichtigen folgende Dimensionen: Lehrende-Dimension, Learning Outcome-Dimension, Studierverhalten, Rahmenbedingungen. Für die Durchführung der studentischen Evaluierung wird seit dem Sommersemester 2013 das EDV-gestützte Evaluierungssystem „Evasys“ verwendet, das eine zeitnahe Evaluierung durch die Studierenden ermöglicht. Am Ende einer Lehrveranstaltung erhalten die Studierenden per Email einen Link zur Lehrveranstaltungsevaluation. Dieser wird zeitgleich über die E-Learning-Plattform „Moodle“ veröffentlicht. Unmittelbar nach Ablauf des Befragungszeitraums erhalten die hauptberuflich und nebenberuflich Lehrenden sowie die Studiengangs- und Lehrgangsleitungen ein Feedback in Form eines detaillierten Evaluierungsberichts. Die Studierenden eines Studiengangs bzw. Lehrgangs werden über die Ergebnisse der Evaluierung informiert. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die transparente Darlegung der initiierten Verbesserungsmaßnahmen gelegt. Zudem werden in Modulkonferenzen die Ergebnisse der studentischen Lehrevaluation erläutert, diskutiert und Maßnahmen für die Qualitätsentwicklung in der Lehre abgeleitet.

Zusätzlich wird durch eine strukturierte Reflexion mit Studierenden durch Studiengangs- und Lehrgangsleitungen eine „qualitative“ Evaluierung der Lehrgänge durchgeführt: Einmal im Jahr organisiert die jeweilige Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung pro Jahrgang eine Besprechung mit dem Ziel, die Ausbildung auf organisatorischer und inhaltlicher Ebene zu reflektieren und Verbesserungsvorschläge zur Weiterentwicklung des Studiengangs bzw. des Lehrgangs einzubringen.

Seit dem Studienjahr 2014/2015 finden in den Lehrgängen zur Weiterbildung Befragungen der Absolventinnen und Absolventen statt. Die Befragung wird ein halbes Jahr nach dem Abschluss durchgeführt und umfasst die Befragung der Bereiche Studium, Kompetenzerwerb und Studienorganisation. Die Ergebnisse werden der Studiengangsleitung zur Verfügung gestellt und bilden eine wichtige Grundlage für die kontinuierliche und zielorientierte Verbesserung der Qualität (vgl. Antrag 1.6.4).

Informationen zum Lehrgang sind auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Über den Login-Bereich haben die Studierenden Zugang zu allen lehrgangsrelevanten Informationen und Formularen.

Zu Beginn des Studiums erfolgt durch die Geschäftsführung eine Vorstellung der Organisation, durch die Vertretung des Studienmanagements eine Vorstel-

lung der Zuständigkeiten und Abläufe desselben und durch die Lehrgangsleitung eine Vorstellung des Lehrganges in Bezug auf inhaltliche und organisatorische Anforderungen. Die Öffnungszeiten der Service-Stellen (z.B. Studien-Service-Center Master etc.) sind in der Studien- und Prüfungsordnung verzeichnet. Treten Fragestellungen auf, die die Mehrzahl der Studierenden gemeinsam betrifft, so stehen die Lehrgangsleitung bzw. die Mitarbeitenden im Rahmen eines gemeinsamen Besprechungstermins zur Verfügung (vgl. Antrag 1.6.8).

Die fh gesundheit hat Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen definiert und in der Satzung des fhg-Kollegiums festgeschrieben (vgl. Anlage 11). Die Hochschule verfügt über eine Beauftragte für „Gender und Diversity“. Nachteilsausgleichsregelungen bei Prüfungen sind vorhanden. Zudem ist ein barrierefreier und behindertengerechter Zugang an der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH möglich (vgl. Antrag 1.6.9).

Die Nachteilsausgleichsregelungen sind auf der Homepage der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH veröffentlicht unter <https://www.fhg-tirol.ac.at/page.cfm?vpath=service/genderdiversity> abrufbar (vgl. Antrag 1.6.10).

## **2.4 Institutioneller Kontext**

Die fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH (fh gesundheit) ist Erhalter von Fachhochschulstudiengängen und wurde 2006 gegründet. Die Aufnahme des Studienbetriebs erfolgte zum 01.10.2007. Eigentümer sind die Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH (TILAK) mit 74% sowie die Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT) mit 26%. Der Schwerpunkt der Hochschule liegt in der akademischen Aus- und Weiterbildung im Gesundheitsbereich. Die Vertretung nach außen erfolgt über die Geschäftsführung. Die Stabstellen Qualitätsmanagement, Marketing und die wissenschaftliche Leitung unterstützen die Geschäftsführung. Ein wissenschaftlicher Beirat und ein Budgetausschuss beraten die Geschäftsführung. Zur Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes ist das Kollegium eingerichtet. An der Hochschule sind keine Fachbereiche vorhanden. Lehre und Forschung sowie Verwaltung sind als zwei getrennte Einheiten organisiert (vgl. Antrag 2.5).



Die fh gesundheit bietet derzeit sieben FH-Bachelor-Studiengänge in den medizinisch-technischen Diensten, in der Hebammenausbildung und den FH-Master-Studiengang „Qualitäts- und Prozessmanagement im Gesundheitswesen“ an. Eine Übersicht über die angebotenen Studiengänge und Lehrgänge findet sich in der Anlage 25. Die FH-Bachelor-Studiengänge werden in unterschiedlichen Rhythmen angeboten (vgl. Antrag 2.4.1). Der FH-Bachelor-Studiengang „Hebamme“ wird in einem Drei-Jahres-Zyklus angeboten. Im Mai 2012 wurden alle acht Studiengänge unbefristet durch die zuständige Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung akkreditiert. Der Akkreditierung vorausgegangen ist ein laufender Prozess der Qualitätssicherung in Lehre und Forschung und daraus resultierend eine verpflichtende positive institutionelle Evaluierung (vgl. ebd.).

An der fh gesundheit sind mit Stand 01.03.2015 382 Studierende in den FH-Studiengängen immatrikuliert. In den Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG sind mit Stand 01.03.2015 431 Studierende eingeschrieben; davon 143 in Lehrgängen mit dem Abschluss Master.

Die Hochschule verfügt seit dem Studienjahr 2011/2012 über eine Stabstelle „Wissenschaftliche Leitung“, die als zentrale Anlaufstelle für alle wissenschaftlichen Mitarbeitenden fungiert und diese beim Aufbau von regionalen, nationalen und internationalen Kooperationen sowie der Drittmittelakquirierung unterstützt. Forschung und Entwicklung finden in jedem Studiengang statt und werden jeweils mit einer mindestens 50%-Stelle unterstützt.

### 3 Gutachten

#### 3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH, Österreich auf Begutachtung und Akkreditierung eingereichten Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul - Studiengesetz „Master of Science in Advanced Practice Midwifery“ fand am 26.01. / 27.01.2015 an der fhg - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH, in Innsbruck statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

**als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:**

Frau Prof. Dr. Nicola Bauer, Hochschule für Gesundheit Bochum

Frau Prof. Dr. Jessica Pehlke-Milde, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Zürich

**als Vertreterin der Berufspraxis:**

Frau Michaela Draschl, Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol und Vertreterin des Österreichischen Hebammengremiums, Landesgeschäftsstelle Tirol, Innsbruck

**als Vertreter der Studierenden:**

Herr Kai-Thorben Selm, Ludwig-Maximilians-Universität München

Die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter in dem Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren besteht in einer Beurteilung des Konzeptes des Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993 (FHStG) und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung.

Gemäß § 9 (1) FHStG sind die Erhalter (Fachhochschulen) berechtigt, „in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge auch Lehrgänge zur Weiterbildung anzubieten. Diese Lehrgänge zur Weiterbildung sind in einer angemessenen Form in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden.

(2) Im Studienplan eines Lehrganges zur Weiterbildung dürfen im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zur Weiterbildung zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbe-

dingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind. Die Qualität der Lehre ist durch ein wissenschaftlich und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicher zu stellen“.

Die Durchführung des Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahrens erfolgt auf Grundlage der „Kriterien für Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren von Studienprogrammen an ausländischen Hochschulen (AHPGS 2015)“. Diese entsprechen den Grundsätzen der „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG). Insbesondere geht es um die Bewertung der Qualifikationsziele und der Durchführung des Lehrgangs zur Weiterbildung, der Struktur des Lehrgangs zur Weiterbildung, der Zulassung und Studierbarkeit, des Prüfungssystems und der Transparenz, der personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung, der Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Lehrgangs zur Weiterbildung sowie der Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.

Das vorliegende Gutachten gliedert sich nach den „Kriterien für Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren von Studienprogrammen an ausländischen Hochschulen (Akkreditierungskommission AHPGS 2015)“ und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht. Mit berücksichtigt wurden die österreichischen Vorgaben für Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993 (FHStG).

Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993 (FHStG) unterliegen in Österreich keiner Akkreditierungsverpflichtung. Die Durchführung des Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahrens erfolgt auf freiwilliger Basis und auf eigenen Wunsch der fhg - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH. Die Fachhochschule erhofft sich damit u.a. eine Verbesserung der internationalen Vergleichbarkeit des Studiums bzw. des Abschlusses und damit eine Erhöhung der Transparenz. Das Siegel des deutschen Akkreditierungsrates wird in diesem Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren für den Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG nicht vergeben.

Mastergrade in der Weiterbildung sind in Österreich nicht identisch mit den Mastergraden aufgrund des Abschlusses ordentlicher Studien (vgl. „Master-

grade in der Weiterbildung - Erläuterung Weiterbildung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung“, 27.12.2012). Ein geregelter Zugang zu einem Doktoratsstudium in Österreich mittels einer Verordnung erfolgt für Absolvierende von Lehrgängen zur Weiterbildung demnach nicht (im Gegensatz zu Absolvierenden eines FH-Master-Studienganges). Teilnehmende an Lehrgängen zur Weiterbildung sind gemäß § 9 FHStG als außerordentliche Studierende an der Fachhochschule immatrikuliert.

### **3.2 Eckdaten zum Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG**

Der von der fhg - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH (fh gesundheit) angebotene Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG „Master of Science in Advanced Practice Midwifery“ umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein CP entspricht einem Workload von 25 Stunden. Der Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG ist auf fünf Semester ausgelegt und wird in berufsbegleitender Form angeboten. Im Lehrgang zur Weiterbildung werden 16 Module angeboten. Der Lehrgang gliedert sich in 669,38 Stunden Kontaktzeiten und 2.330,62 Stunden Selbststudium. Der Lehrgang zur Weiterbildung wird mit dem Grad „Master of Science in Advanced Practice Midwifery“ (MSc) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Lehrgang zur Weiterbildung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. Zur Vergleichbarkeit der Abschlüsse hat die Fachhochschule „Kernfachbereiche“ definiert, die nachgewiesen werden müssen. Das vorausgesetzte fachliche Niveau der Kernfachbereiche hat mindestens zu umfassen: 10 ECTS in wissenschaftlichen Kompetenzen und 25 ECTS in sozialkommunikativen und Selbstkompetenzen. Die Prüfung des Qualifikationsniveaus findet durch die Lehrgangsführung statt. Zudem ist der Nachweis einer mindestens einjährigen, einschlägigen Berufstätigkeit innerhalb der letzten 5 Jahre im Vollzeitäquivalent zu erbringen. Eine facheinschlägige Berufstätigkeit während des Lehrgangs erwünscht. Dem Lehrgang zur Weiterbildung stehen mindestens 18 und höchstens 35 Studienplätze pro Kohorte zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester, derzeit in einem zweijährigen Aufnahmeturnus. Die erstmalige Immatrikulation von außerordentlichen Studierenden erfolgte zum Wintersemester 2009/2010 in einen Vorläufer-Lehrgang. Der Lehrgang zur Weiterbildung ist kostenpflichtig.

### 3.3 Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachterinnen und der Gutachter trafen sich am 26.01.2016 nachmittags in den Räumlichkeiten der fh gesundheit GmbH in Innsbruck. Im Anschluss an eine kurze Vorbesprechung im Kreise der Gutachtenden erfolgte die Begrüßung durch den Geschäftsführer der fh gesundheit und eine Vorstellung der Institution. Im Rahmen einer ersten Fragerunde mit dem Geschäftsführer / Kollegiumsleiter, der wissenschaftlichen Leiterin / stellvertretende Kollegiumsleiterin, der Prokuristin der Fachhochschule, der Lehrgangsinhaberin sowie der Assistentin der Geschäftsführung erfolgte eine Erläuterung der institutionellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG. Das anschließende Abendessen der Gutachtenden diente der Sammlung und Besprechung von weiteren Fragen. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme intensiver diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Fortsetzung der Vor-Ort-Begutachtung an der fh gesundheit strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 27.01.2016 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gutachterinnen und der Gutachter wurden seitens der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Die Gutachterinnen und der Gutachter führten Gespräche mit dem Geschäftsführer / Kollegiumsleiter, der wissenschaftlichen Leiterin / stellvertretenden Kollegiumsleiterin, der Prokuristin / Leiterin des Qualitätsmanagements und Marketings, den Programmverantwortlichen und den Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden aus dem Vorläufer-Lehrgang.

Im Rahmen bzw. zur Vorbereitung der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden folgende weiteren Unterlagen zur Verfügung bzw. zur Einsichtnahme bereitgestellt:

- Aktualisierte Übersicht über die Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung,
- Wissensbilanz der fh gesundheit (2013/2014),
- Übersicht über die beruflichen Tätigkeiten der Studierenden,
- Auswahl an Master-Arbeiten aus dem Vorgänger-Lehrgang.

## Einleitung

Die fh gesundheit ist Erhalter (Anbieter) von Fachhochschulstudiengängen und wurde 2006 gegründet. Die Aufnahme des Studienbetriebs erfolgte zum 01.10.2007. Eigentümer sind die Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH (TILAK) mit 74% sowie die Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT) mit 26%. Diese Einrichtungen sind zu 100% in Trägerschaft des Landes Tirol. Die fh gesundheit bietet sieben Bachelor-Studiengänge im Bereich der medizinisch-technischen Berufe und der Hebammen sowie einen konsekutiven Master-Studiengang im Bereich Qualitäts- und Projektmanagement im Gesundheitswesen an. Forschung und Entwicklung finden in jedem FH-Studiengang statt. Je Studiengang ist dafür mindestens eine eigene 50%-Stelle vorgesehen. Die Basisfinanzierung für diese Studienprogramme erfolgt durch das Land Tirol. Die Bachelor-Studiengänge, der konsekutive Master-Studiengang sowie die Fachhochschule als Institution sind erstmalig durch die dafür zuständige Instanz in Österreich positiv akkreditiert. Das durchgeführte Follow-Up Verfahren steht kurz vor der Beschlussfassung.

Im Vor-Ort Gespräch wird hervorgehoben, dass Gesundheitsstudiengänge in Österreich von den Ländern zu finanzieren sind (keine Bundesfinanzierung möglich) und das Land Tirol keine weiteren Master-Studiengänge an der fh gesundheit basisfinanziert.

Die Zielsetzung und der Anspruch der fh gesundheit, durch akademische Aus- und Weiterbildungen im Gesundheitsbereich die Akademisierung dieser Berufe zu fördern und „Bildungssackgassen“ zu durchbrechen, lässt sich für weitere Master-Programme dementsprechend nach Ausführungen der Geschäftsleitung nur über Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG verwirklichen, da hier kostendeckende Lehrgangsgebühren angesetzt werden dürfen. Die Gutachtenden nehmen diese Information zur Kenntnis.

Die Geschäftsführung betont im Gespräch vor Ort, dass für die Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG intern dieselben Qualitätsansprüche und Qualitätsanforderungen gelten wie für den bereits akkreditierten FH-Master-Studiengang (Anforderungen an Curriculum und Studieninhalte, Verfahren der Qualitätssicherung, Qualifikationsprofil für Lehrende, Richtlinien für das Verfassen der Masterarbeit, Umfang und Organisationsform), auch wenn Lehrgänge zur Weiterbildung in Österreich anderen gesetzlichen Vorgaben unterlie-

gen. Die eindeutige Positionierung der Geschäftsführung zum Qualitätsanspruch des Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG wird seitens der Gutachtenden positiv konstatiert und bei der Bewertung des Angebotes mit berücksichtigt.

Eine formale Billigung des Lehrgangs zur Weiterbildung erfolgt durch das Gremium „Kollegium“ der fh gesundheit. Als Abschlussgrad wird ein „Master of Science in Advanced Practice Midwifery“ vergeben. Die Nennung eines fachlichen Zusatzes im Abschlussgrad ist in Österreich möglich und üblich. Gemäß § 9 FHStG dürfen in Lehrgängen zur Weiterbildung international übliche Abschlussgrade vergeben werden. Die Fachhochschule hat hierzu eine entsprechende Auflistung international üblicher Abschlussgrade vorgelegt.

### **3.3.1 Ziele und Durchführung**

Zielgruppe des Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG sind Hebammen aus dem deutschsprachigen europäischen Raum, die intra- und/oder extramural tätig sind. Die Zielsetzung des Lehrgangs zur Weiterbildung ist die Vertiefung und Weiterentwicklung der fachlich-methodischen, der wissenschaftlichen sowie der sozialkommunikativen und der Selbstkompetenz innerhalb des Tätigkeitsfeldes einer Hebamme. Kernbereiche des Lehrgangs zur Weiterbildung sind das Management von akuten geburtshilflichen Situationen bzw. von Notfällen, das Beherrschen von aktuellen Methoden der Diagnostik ebenso wie Persönlichkeitsentwicklung und das Aneignen von verschiedenen Instrumenten von Kommunikation und Führungsaufgaben. Ein besonderes Augenmerk im Lehrgang wird dabei auf psychosoziale und psychosomatische Aspekte „rund um die Geburtshilfe“ gelegt. Die Verantwortlichen des Lehrgangs führen in den Gesprächen aus, dass in den fachlich-methodischen Kompetenzen primär eine Vertiefung der bereits vorliegenden Kompetenzen auf Master-Niveau erreicht werden soll (z.B. in den Modulen zu geburtshilflichen Notfällen, peripartale Diagnostik). In den Bereichen wissenschaftliche Kompetenzen sowie der sozialkommunikativen und der Selbstkompetenz soll primäre eine Erweiterung des bestehenden Wissens und Könnens erreicht werden. Die Gutachtenden nehmen die Qualifikationsziele des Lehrgangs grundsätzlich positiv zur Kenntnis. Die Gutachtenden stellen fest, dass somit drei bzw. vier Bereiche/Stränge (wenn der Bereich Führung und Leitung als ein eigenständiger Strang betrachtet wird) innerhalb der Weiterbildung angeboten werden. Mit den Verantwortlichen des Lehrgangs wird kontrovers diskutiert, inwieweit

das Profil des Lehrgangs dadurch zu breit aufgestellt ist und eine Überfrachtung des Programms zur Folge hat. Die Verantwortlichen des Lehrgangs positionieren sich klar zur breiten Aufstellung des Lehrgangs zur Weiterbildung und begründen diese mit den Anforderungen der Praxis. Die Verantwortlichen führen aus, dass sich die „Bereiche/Stränge“ mit einander verschränken und nicht als nebeneinander stehend verstanden werden. Im Bereich „Führung und Leitung“ geht es primär darum, Führungsmuster und Führungskompetenzen zu erwerben und zu verstehen. Die Gutachtenden nehmen die Erläuterungen der Hochschule positiv zur Kenntnis. Sie empfehlen jedoch, eine Profilierung des Programms in Betracht zu ziehen. Aufgrund der bislang wenig vorhandenen fachspezifischen Master-Angebote für Hebammen erachten die Gutachtenden die breite Ausrichtung derzeit als nachvollziehbar. Sie empfehlen jedoch, die Entwicklungen zu beobachten.

Unterstützt wird seitens der Gutachtenden der Fokus im Lehrgang zur Weiterbildung auf Frauen in schwierigen Lebenssituationen und die Beschäftigung mit psychosozialen und psychosomatischen Themen „rund um die Geburtshilfe“. Dies wird seitens der Gutachtenden durchaus als Alleinstellungsmerkmal des Lehrgangs zur Weiterbildung in Österreich wahrgenommen, was mit den Forschungsaktivitäten der Studiengangsleitung bzw. der Lehrenden korrespondiert. Die Gutachtenden halten dabei die Klarstellung der Verantwortlichen fest, dass das primäre Ziel der Module zu „Psychosozialen Schwerpunkten in der Geburtshilfe“ darin besteht, eine Expertise aufzubauen die Hebammen befähigt, schwierige Lebensumstände rund um die Geburtshilfe zu erkennen, interdisziplinär zu kommunizieren und weiteren Behandlungsbedarf zu identifizieren und einzuleiten und nicht darin selbst therapeutisch tätig zu werden.

Begrüßt wird zudem die klare Positionierung der fh gesundheit in Bezug auf Forschung. Die Gutachtenden finden Strukturen und Unterstützung vor, die für Fachhochschulen als nicht selbstverständlich anzusehen sind wie beispielsweise eine separate Stelle für die wissenschaftliche Leitung oder wissenschaftliche Mitarbeitende zur Unterstützung der Forschung in jedem FH-Studiengang. Der Aufbau der Forschungsleistungen an der Fachhochschule seit 2012 wird positiv gewürdigt. Auf der Ebene des Lehrgangs zur Weiterbildung wird empfohlen, den Ausbau der Forschungsaktivitäten weiter zu forcieren. Es sollte vermehrt auch in „peer reviewed journals“ publiziert werden. Zum konkreten Aufbau der Forschungsmodule im Lehrgang werden die Gutachtenden noch unter dem Punkt „Struktur des Studienprogramms“ Stellung beziehen. Positiv



wird festgehalten, dass die fh gesundheit dabei ist, Kooperationen mit benachbarten Hochschulen auszubauen, um Promotionen für Absolvierende des Lehrgangs leichter zu ermöglichen.

Im Hinblick auf die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen wird festgehalten, dass es ein spezifisches Berufsfeld für akademisierte Hebammen auf Master-Niveau, für das der Lehrgang ausbildet, derzeit noch nicht flächendeckend im deutschsprachigen Raum gibt und sich teilweise erst noch entwickeln muss. Hier gilt es nach Einschätzung der Gutachtenden mit Hilfe von Befragungen der Absolvierenden und Alumni-Netzwerken Auskunft über den konkreten Verbleib der Absolvierenden zu erheben und ggf. Nachsteuerungen bei den Inhalten des Lehrgangs vorzunehmen.

Die Gutachtenden stellen abschließend fest, dass sich der Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG an Qualifikationszielen orientiert. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich auf die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, auf die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen sowie die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

Die Gutachtenden halten fest, dass die national rechtlichen Vorgaben für das Lehrgangs-Angebot eingehalten werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.2 Struktur des Studienprogramms**

Der Lehrgang zur Weiterbildung umfasst 120 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 25 Stunden. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß Fachhochschulstudiengesetz in Österreich.

Der Lehrgang zur Weiterbildung wird in berufsbegleitender Form über eine Dauer von fünf Semestern angeboten. Die Präsenzveranstaltungen finden an Blockwochenenden und innerhalb von Blockwochen statt. Eine facheinschlägige Berufstätigkeit während des Lehrgangs wird seitens der Fachhochschule erwünscht, um u.a. Fragestellungen aus dem Berufsfeld in den Lehrgang mit einbringen zu können.

Der Lehrgang zur Weiterbildung verfolgt, wie bereits dargelegt, eine breite inhaltliche Ausrichtung. Der Lehrgang soll ein vertiefendes und gleichzeitig erweiterndes Angebot darstellen. Er ist in 16 Module gegliedert, einschließlich der Masterarbeit, die 24 CP umfasst. Jedes Modul beinhaltet eine unterschiedliche Anzahl von Lehrveranstaltungen und die Modulgröße liegt zwischen fünf und 24 CP. Nicht nachvollziehbar ist für die Gutachtenden die Aufteilung von zwei Modulen mit einem Umfang von jeweils 7,5 CP. Auch wenn es, wie die Verantwortlichen argumentieren, nicht explizit untersagt wird halbe ECTS-Punkte aufzuweisen, so empfehlen die Gutachtenden jedoch, dies zu überarbeiten und sich den internationalen Gepflogenheiten anzupassen und entsprechend nur volle Punktzahlen für Module zu vergeben.

Hinsichtlich der Beschreibung und des Aufbaus der Module merken die Gutachtenden an, dass die Unterteilung der Modultitel in I, II, III als nicht zielführend im Sinne der Transparenz gegenüber den Studierenden eingeschätzt wird. Auch wird eine zunehmende Vertiefung, die mit der Bezeichnung I, II, III impliziert wird, nicht eindeutig erkennbar. Insbesondere in den drei Modulen zur Forschung werden daher der inhaltliche Aufbau und der rote Faden innerhalb der Module nicht als hinreichend erkennbar angesehen. In den Gesprächen vor Ort konnte der Aufbau der Module zur Forschung von den Verantwortlichen jedoch anschaulich beschrieben werden. Die Gutachtenden empfehlen demnach, die Modulbeschreibungen dahingehend zu überarbeiten, dass der aufbauende Charakter und die inhaltliche Verknüpfung deutlicher zu erkennen sind. Zudem wird empfohlen zu überprüfen, inwieweit die formulierten Lernergebnisse auf Master-Niveau verortet sind und auch realisiert werden können. Weiter wird seitens der Gutachtenden diskutiert, inwieweit ein Vorwort (Präambel) vor dem Modulhandbuch das spezifische Verständnis des Lehrgangs und das Modell des „Advanced Practice“ verdeutlichen könnte. Hier könnte auch abgebildet werden, dass sich die Kompetenzen, die im Lehrgang ausgebildet werden, innerhalb der gesetzlichen Vorgaben zur Berufsausübung bewegen, auch wenn proaktiv Kompetenzen bereits beschrieben sind, die zukünftige Hebammen nach Einschätzung der Verantwortlichen übernehmen sollten. In diesem Zusammenhang wird der Hinweis gegeben, auch die Formulierungen im Modulhandbuch zu überprüfen und diese, insbesondere in den Fällen, in denen es um eine Ausweitung der Zuständigkeiten nach bisherigen gesetzlichen Vorgaben geht, nicht als absolut zu setzen. Es wird empfohlen, hier das prozesshafte abzubilden und deutlich zu machen, wo derzeit noch eine Koope-

ration mit anderen Berufsgruppen gesetzlich vorgesehen ist (z.B. unter Verwendung von „können und reflektieren“, „in den interdisziplinären Austausch gehen“ etc.). Es sollte in den Beschreibungen auch deutlicher werden, dass ein Austausch und eine Auseinandersetzung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Berufsausübung im Lehrgang zur Weiterbildung erfolgen.

Das didaktische Konzept des Lehrgangs sieht die Verknüpfung von Theorie und Praxis vor, indem die Teilnehmenden ihr aktuelles berufliches Handeln reflektieren und durch die Fallarbeit in den Lehrgang einbringen und so in den Austausch miteinander gehen. Als wichtiges Element für die Theorie-Praxis-Verknüpfung wird auch die Portfolio-Arbeit der Teilnehmenden bewertet.

Da die Veranstaltungen des Lehrgangs in berufsbegleitender Form angeboten werden, empfiehlt sich nach Einschätzung der Gutachtenden, ein Blended-Learning Konzept für diese Zielgruppe zu entwickeln und sukzessive umzusetzen. Die Offenheit der Geschäftsführung gegenüber dieser Entwicklung wird positiv festgehalten. Nachvollziehbar ist für die Gutachtenden die Konzentration auf den Ausbau der Studiengänge und Lehrgänge in der ersten Etablierungsphase der Fachhochschule. Der Ausbau des Blended-Learnings wird jedoch als zentrales Instrument seitens der Gutachtenden gesehen, um die Qualität des Lehrgangs sicherzustellen und insbesondere die Selbstlernzeit der Teilnehmenden noch effektiver zu strukturieren und zu begleiten.

Abschließend empfehlen die Gutachtenden, die Überprüfung der Studierbarkeit des Lehrgangs und insbesondere die Einhaltung des Workloads in das Qualitätssicherungssystem für den Lehrgang mit aufzunehmen um den besonderen Anforderungen eines berufsbegleitenden Studiums Rechnung zu tragen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.3 Zulassung und Studierbarkeit**

Die Zulassung zum Lehrgang ist in der Aufnahmeordnung der fh gesundheit geregelt und veröffentlicht.

Die Zugangsvoraussetzungen sind auf der Homepage der fh gesundheit veröffentlicht. Die Zulassungsvoraussetzungen wurden am 17.03.2015 durch das Kollegium der fh gesundheit als zuständiges Gremium bewilligt. Folgende Kriterien sind gemäß Antrag zu erfüllen:

„Abgeschlossene Berufsausbildung als Hebamme entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (L255/22) i.d.g.F. über die Anerkennung von Berufsqualifikationen mit folgenden Abschlüssen:

- Abschluss eines FH-Bachelor-Studienganges Hebamme,
- Abschluss einer Hebammenakademie<sup>1</sup> oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses,
- vergleichbare Bachelor-Abschlüsse aus dem Fachhochschul- und universitären Bereich.

Eine mindestens einjährige, einschlägige Berufserfahrung innerhalb der letzten fünf Jahre im Vollzeitäquivalent sowie eine facheinschlägige Berufstätigkeit während des Lehrganges sind erwünscht, damit die Studierenden die im Lehrgang erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen ins Berufsfeld übertragen und die Master-Arbeit im beruflichen Kontext verfassen können“.

Die Fachhochschule formuliert Bedingungen, wenn Interessierte ohne Bachelor-Abschluss zum Studium zugelassen werden möchten. Hierzu hat die fh gesundheit „Kernfachbereiche“ definiert. Das vorausgesetzte fachliche Niveau der Kernfachbereiche hat mindestens zu umfassen:

- 10 ECTS in wissenschaftlichen Kompetenzen und
- 25 ECTS in sozialkommunikativen Kompetenzen und Selbstkompetenz

Eine einzelfallbezogene Prüfung des Qualifikationsniveaus findet durch die Lehrgangsführung statt.

Die Gutachtenden nehmen die Zulassungsbedingungen zur Kenntnis. Sie bewerten positiv, dass Bedingungen formuliert sind, die ein Bachelor-Äquivalent erreichen sollen. Die langfristige Perspektive sollte darin bestehen, nur Absolvierende mit einem Bachelor-Abschluss zum Studium zuzulassen. Weiterhin halten die Gutachtenden positiv fest, dass in Gesprächen mit Interessierten darauf hingewiesen wird, die Arbeitszeit während des Lehrgangs zu reduzieren. Dies verbessert die Studierbarkeit des Lehrgangs, der mit bis zu 25 CP pro Semester eine hohe Arbeitsbelastung der berufs begleitend Studierenden

---

<sup>1</sup> Absolvierende einer Hebammenakademie sind gemäß österreichischem Hebammengesetz § 11 Abs. 2 in Bezug auf den Zugang zu einem Master-Studium den Absolvierenden eines FH-Bachelor-Studienganges gleichgestellt.

vorsieht. Abschließend halten die Gutachtenden die Studierbarkeit für gewährleistet und die studentische Arbeitsbelastung für angemessen.

Fachliche als auch überfachliche Betreuungsangebote werden an der fh gesundheit vorgehalten und sind aus Sicht der Gutachtenden angemessen. Die Studierenden des Vorgänger-Lehrgangs bestätigen eine gute Betreuung im Lehrgang durch die Studiengangsleitung und die Lehrenden. Insbesondere wird die hohe Präsenz der Studiengangsleitung an den Kontaktwochenenden seitens der Studierenden positiv gewürdigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.4 Prüfungssystem und Transparenz**

Die formalen Bedingungen zum Erwerb von Prüfungsleistungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung der fh gesundheit geregelt und veröffentlicht.

Im Lehrgang zur Weiterbildung sind abschließende Modulprüfungen in fünf Modulen vorgesehen („Psychosoziale Schwerpunkte in der Geburtshilfe“ 1-3, „Persönlichkeitsentwicklung“ sowie „Sprach- und kommunikationstheoretische Modelle“). Die Module der fachlich-methodischen Kompetenzen werden als Lehrveranstaltungsprüfungen durchgeführt, d.h. die einzelnen Lehrveranstaltungen werden abgeprüft. Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien) werden den Studierenden zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Art und Umfang der Leistungsnachweise liegen im Aufgaben- bzw. Kompetenzbereich der Lehrenden und sind daher nicht explizit in den Modulbeschreibungen vorgesehen, so die Ausführungen der Fachhochschule. Die Gutachtenden stellen fest, dass es hierzu in Österreich derzeit keine verbindlichen Vorgaben gibt. Sie regen jedoch an, die Module zunehmend mit einer abschließenden Modulprüfung anzubieten um internationalen Gepflogenheiten (zumindest in Deutschland und der Schweiz) zu folgen. Dies hätte nach Einschätzung einerseits positive Effekte auf die Vernetzung der Modulinhalte. Andererseits würde dies die Abstimmung der Lehr- und Prüfungsinhalte zwischen den beteiligten Lehrenden befördern. Zudem sollte nach Ansicht der Gutachtenden zumindest die Art des Leistungsnachweises, z.B. schriftlich, mündlich oder praktisch, im Modulhandbuch ausgeführt werden, sodass im Modulhandbuch eine Transparenz für die Studierenden gewährleistet ist. Positiv wahrgenommen wird, dass die Verantwortlichen versichern,

dass die Studierenden vorab über die konkreten Prüfungsleistungen informiert werden.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (vgl. Studien- und Prüfungsordnung, Kapitel 9.1.2).

Informationen zum Lehrgang sind auf der Homepage der Fachhochschule veröffentlicht. Über den Login Bereich haben die Studierenden Zugang zu allen lehrgangsrelevanten Informationen und Formularen. Den Akkreditierungsunterlagen ist als Muster bislang das Diploma Supplement eines anderen Master-Lehrgangs beigelegt. Die Gutachtenden empfehlen die Adaptierung für den vorliegenden Lehrgang zur Weiterbildung. Die adaptierte Fassung sollte der Agentur vorgelegt werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind, unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise, die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.5 Ausstattung**

Die fh gesundheit verfügt nach Einschätzung der Gutachtenden über ausreichend Räume, die für die adäquate Durchführung des Lehrgangs zur Weiterbildung notwendig sind. Für praktische Einheiten, die beispielsweise der Diagnostik dienen, wird zudem die Ausstattung der Universitätsklinik genutzt bzw. werden Geräte ausgeliehen (z.B. Ultraschallgeräte). An der fh gesundheit in Innsbruck ist eine Präsenz-Bibliothek mit einem Literaturbestand von insgesamt 19.279 Einheiten vorhanden, davon lehrgangsbezogen ca. 285 Bücher, sechs Print-Abonnements sowie 15 DVDs. Die Studierenden können zudem auf die Vollversionen von Online-Zeitschriften der Verlage Thieme, Springer und Schulz-Kirchner zugreifen. Zudem haben die Studierenden Zugang zu den E-Journals und Datenbanken der Universitäts- und Landesbibliothek Innsbruck. Um den VPN-Zugang an der Leopold-Franzens Universität zu erhalten, besteht die Möglichkeit, sich dort als Studierende einzuschreiben. Die zusätzlich bezahlte Gebühr können sich die Studierenden zurück erstatten lassen.

Im Gespräch mit den Teilnehmerinnen des Lehrgangs wird deutlich, dass die Präsenzbibliothek der fh gesundheit wenig genutzt wird. Die Studierenden nutzen die Online-Funktionen der fh gesundheit sowie den elektronischen Zugang zur Universitäts- und Landesbibliothek Innsbruck. Die Gutachtenden

halten fest, dass über diesen Zugang relevante Datenbanken und E-Journals, auch in Volltextversion, für die Teilnehmerinnen des Lehrgangs zur Verfügung stehen. Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass die adäquate Durchführung des Lehrgangs zur Weiterbildung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gewährleistet ist.

Für die Bewertung der personellen Ausstattung im Lehrgang zur Weiterbildung stellen die Gutachtenden fest, dass sich die Relation von hauptamtlich Beschäftigten zu nebenamtlich Beschäftigten an österreichischen Fachhochschulen anders darstellt, als beispielsweise in Deutschland. Gesetzliche Vorgaben hinsichtlich des Anteils professoraler Lehre, hauptamtlich Lehrender und nebenamtlich Lehrender gibt es in Österreich nicht. Im Studienjahr 2013/2014 waren 51 Mitarbeitende (davon 72% in Lehre und Forschung) an der Fachhochschule hauptamtlich beschäftigt. Ergänzt wird das hauptamtliche Personal an der fh gesundheit durch Lehrbeauftragte der nah ansässigen Medizinischen Universität Innsbruck, der Leopold-Franzen-Universität Innsbruck und der TILAK. Im Studienjahr 2013/2014 waren 419 Lehrbeauftragte an der fh gesundheit tätig.

Im Lehrgang zur Weiterbildung stellt sich die personelle Ausstattung wie folgt dar: In die Lehre und Organisation des Lehrgangs zur Weiterbildung sind drei hauptamtlich Lehrende der fh gesundheit involviert. Davon hat eine Person die Lehrgangsleitung inne. Der Gesamtbedarf an Lehre beträgt bei Vollausslastung des Lehrgangs, der in einem zweijährigen Rhythmus angeboten wird, 59,5 Semesterwochenstunden (SWS). Die drei hauptamtlich Lehrenden übernehmen 17 SWS Lehre im Weiterbildungslehrgang; das entspricht einem Lehranteil von 29%. Zudem sind 39 nebenberuflich Lehrende mit einem Umfang von 42 SWS Lehre in den Weiterbildungslehrgang involviert; dies entspricht einem Lehranteil von 71%. Die nebenamtlich Lehrenden sind teilweise an anderen Hochschulen bzw. Universitäten als Lehrende oder an der fh gesundheit hauptberuflich in anderen Studiengängen tätig (sechs Lehrende). Hierzu halten die Gutachtenden positiv fest, dass es sich dabei um teilweise internationale Expertinnen und Experten handelt und eine interprofessionelle Zusammensetzung im Lehrkörper gelingt. Der Anteil an professoraler Lehre im Lehrgang liegt bei 28,57%. Der Anteil an professorabler Lehre (Doktorat/PhD) bei 79,83%.

Die Anforderungen an die Qualifikation des hauptamtlichen wie nebenamtlichen Lehrpersonals sind seitens der fh gesundheit definiert und formuliert.

Die Gutachtenden halten die gegebenen österreichischen Bedingungen fest. Bezogen auf den zur Begutachtung und Akkreditierung vorgestellten Lehrgang zur Weiterbildung empfehlen die Gutachtenden, die akademische Weiterqualifikation der Lehrenden (auf Promotionsebene) zu unterstützen und seitens der Geschäftsführung Anreizsysteme und Kompensationsmöglichkeiten für die Beschäftigten bereitzustellen. Die im Vorfeld der Vor-Ort-Begehung übermittelte Übersicht über die Forschungsprojekte und Publikationen im Lehrgang werden als ersten Schritt positiv gewürdigt.

Die Betreuung der Masterarbeiten erfolgt durch die hauptberuflich Lehrenden im Lehrgang sowie durch externe, nach Ansicht der Gutachtenden, fachlich und wissenschaftlich geeignete Betreuende. Positiv festgehalten wird, dass Bewertungskriterien und Richtlinien für die Betreuung von Master-Arbeiten vorhanden sind. Die Qualität und jeweilige Bewertung der vorgelegten Master-Arbeiten aus dem Vorgänger-Lehrgang wird durch die Gutachtenden als angemessen bewertet.

Für die administrative Betreuung der Studierenden und die Hörsaal- und Ressourcenplanung sind drei Personen im Studien-Service-Center Master der fhg - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH zuständig. Im Gespräch mit den Studierenden wird eine gute Betreuung durch die Lehrgangsleitung und die Lehrenden bestätigt.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und deren Qualifizierung sind an der Fachhochschule vorhanden, wobei die Lehrveranstaltungsevaluierungen eine Basis für den Bedarf an Weiterbildungsmaßnahmen bilden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.6 Qualitätssicherung**

An der fh gesundheit ist die Stabstelle „Qualitätsmanagement“ in der Organisationsstruktur der Fachhochschule verankert. Die Fachhochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem für alle fachhochschulischen Kernbereiche und deckt nach eigenen Angaben alle Prüfbereiche gemäß § 22 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz ab. Für jeden Prüfbereich existieren spezifische Prozessbeschreibungen, welche im Detail die durchzuführenden Maßnahmen beschreiben. Derzeit sind 19 Prozesse an der Fachhochschule



definiert. Der Lehrgang zur Weiterbildung ist in die Verfahren und Prozesse des Qualitätsmanagements eingebunden.

Die Evaluierung der Lehrveranstaltungen stellt dabei eine wichtige Säule in den qualitätssichernden Maßnahmen der Fachhochschule dar. Neben den durchgeführten „quantitativen“ Befragungen der Studierenden im Rahmen der Lehrevaluation wird durch eine strukturierte Reflexion mit den Studierenden durch die Lehrgangsleitung zudem eine qualitative Evaluierung des Lehrgangs durchgeführt. Hierzu wird einmal pro Jahr ein Workshop organisiert mit dem Ziel, den Lehrgang auf organisatorischer und inhaltlicher Ebene zu reflektieren und Verbesserungsvorschläge zur Weiterentwicklung des Lehrgangs einzubringen.

Als weiteres Element der Qualitätssicherung für den Lehrgang zur Weiterbildung „Master of Science in Advanced Practice Midwifery“ wird zudem der Lehrgangsbeirat genannt, der auch mit externen Mitgliedern besetzt ist. Hier werden zentrale Fragen zur Ausrichtung des Lehrgangs und zum Curriculum diskutiert.

Für die Studiengänge der Fachhochschule wie auch für den Lehrgang zur Weiterbildung sind Absolvierendenbefragungen vorgesehen, die sechs Monate nach Beendigung des Studiums / des Lehrgangs durchgeführt werden. Die Gutachtenden begrüßen, dass der Lehrgang zur Weiterbildung in diesen Prozess mit eingebunden ist. Da der Lehrgang zur Weiterbildung Hebammen auf Master-Niveau qualifizieren möchte und ein spezifisches eigenes Berufsfeld dafür derzeit noch nicht vorhanden ist, empfehlen die Gutachtenden über längere zeitliche Abläufe nachzudenken und ggf. die Befragung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen bzw. zu wiederholen.

Die Gutachtenden bewerten die vorgestellten Prozesse und das Qualitätsmanagement abschließend positiv. Aus internationaler Perspektive sollten Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung regelmäßig erfolgen und an der Fachhochschule implementiert werden, auch wenn dies nach österreichischer Gesetzgebung nicht notwendig ist. Die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden im Lehrgang nach Einschätzung der Gutachtenden berücksichtigt. Eine Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung sollte dabei transparent erfolgen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.7 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Die fh gesundheit hat Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen definiert und in der Satzung des fhg-Kollegiums festgeschrieben. Die Fachhochschule verfügt über eine Beauftragte für „Gender und Diversity“. Nachteilsausgleichsregelungen bei Prüfungen sind vorhanden. Diese sind auf der Homepage der fh gesundheit veröffentlicht. Zudem ist ein barrierefreier und behindertengerechter Zugang an der Fachhochschule möglich.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.4 Zusammenfassende Bewertung**

Die Gutachtenden halten positiv fest, dass sich die fh gesundheit dem Prozess einer freiwilligen Akkreditierung unterzogen hat, um eine Außenperspektive auf ihr Weiterbildungsprogramm zu erhalten und die Transparenz über ihr Angebot zu erhöhen. Positiv wird festgehalten, dass die fh gesundheit dabei ist, Kooperationen mit benachbarten Universitäten auszubauen, um auch Promotionen für Absolvierende des Lehrgangs zu ermöglichen. Die Gutachtenden würdigen zudem den Ausbau der Forschung an der Fachhochschule seit der Besetzung der Forschungsbeauftragten. Positiv wahrgenommen wurde zudem das hohe Engagement für den Lehrgang auf allen Ebenen. Bei den Lehrenden des Lehrgangs wurden eine hohe Expertise und eine hohe Identifikation mit dem Lehrgang wahrgenommen.

Die Gutachtenden halten fest, dass der Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG einerseits an österreichischen Standards und Vorgaben ausgerichtet ist. Andererseits zielen die freiwillige Akkreditierung und auch der § 9 FHStG auf die Vergleichbarkeit mit entsprechenden ausländischen Masterstudien ab. Hier sehen die Gutachtenden den Lehrgang auf einem guten Weg. Insbesondere die Schärfung der Zugangsvoraussetzungen durch die Vorgaben für ein Bachelor-Äquivalent wird nach Einschätzung der Gutachtenden die Weiterentwicklung des Master-Lehrgangs positiv beeinflussen.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Lehrgangs zur Weiterbildung „Master of Science in Advanced Practice Midwifery“ ohne Auflagen zu empfehlen.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Lehrgangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Eine Profilierung des Programms sollte in Betracht gezogen werden.
- Dem Modulhandbuch sollte ein Vorwort (Präambel) vorangestellt werden, das das spezifische Verständnis des Lehrgangs und das Modell des „Advanced Practice“ verdeutlicht. Es sollte darin auch abgebildet werden, dass sich die Kompetenzen, die im Lehrgang ausgebildet werden, innerhalb der gesetzlichen Vorgaben zur Berufsausübung bewegen.
- Die Modulbeschreibungen sollten dahingehend überarbeitet werden, dass der aufbauende Charakter und die inhaltliche Verknüpfung deutlicher zu erkennen sind. Zudem wird empfohlen für die Module zur Forschung zu überprüfen, inwieweit die formulierten Lernergebnisse auf Master-Niveau verortet sind und auch realisiert werden können.
- In den Formulierungen der Modulbeschreibungen sollte vermehrt das prozesshafte abgebildet werden, gerade dort, wo derzeit noch eine Kooperation mit anderen Berufsgruppen gesetzlich vorgesehen ist. Es sollte in den Beschreibungen auch deutlicher werden, dass ein Austausch und eine Auseinandersetzung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Berufsausübung im Lehrgang zur Weiterbildung erfolgen.
- Es wird empfohlen, nur volle Punktzahlen bei den Modulen zu vergeben.
- Die Module sollten mit einer abschließenden Modulprüfung abgeschlossen werden.
- Zumindest die Art und der Umfang des Leistungsnachweises, z.B. schriftlich, mündlich oder praktisch sollte im Sinne der Transparenz im Modulhandbuch ausgeführt werden.
- Es sollte ein Blended-Learning Konzept für die spezifische Zielgruppe des Lehrgangs entwickelt und sukzessive umgesetzt werden.
- Die Überprüfung der Studierbarkeit des Lehrgangs und insbesondere die Einhaltung des Workloads sollte in das Qualitätssicherungssystem für den Lehrgang mit aufgenommen werden.
- Die akademische Weiterqualifikation der Lehrenden (auf Promotionsebene) sollte weiter positiv befördert werden.
- Bei der Absolvierendenstudie sollte über längere zeitliche Abläufe nachgedacht werden und ggf. die Befragung zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen bzw. wiederholt werden.

- Die adaptierte Fassung des Diploma Supplement sollte der Agentur noch vorgelegt werden.
- Der Ausbau der Forschungsaktivitäten sollte weiter forciert werden.

## **4 Beschluss der Akkreditierungskommission**

### **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 28. April 2016**

Beschlussfassung vom 28.04.2016 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 26./27.01.2016 stattfand.

Berücksichtigt wurde ferner die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachten vom 04.04.2016 und das nachgereichte Diploma Supplement.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der Hochschule und die nachgereichte Unterlage. Die Akkreditierungskommission begrüßt die in der Stellungnahme dargelegten geplanten Anpassungen des Studiengangskonzeptes aufgrund der Empfehlungen der Gutachtenden, insbesondere die Schärfung der Formulierung des Qualifikationszieles des Lehrgangs zur Weiterbildung.

Die Akkreditierungskommission hält einleitend fest, dass der „Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG“ eine Besonderheit des österreichischen Hochschulsystems darstellt. Die Besonderheiten werden im Bewertungsbericht inklusive Gutachten transparent und nachvollziehbar dargelegt. Die Akkreditierung des Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG erfolgt auf freiwilliger Basis seitens der fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH. Die Akkreditierung erfolgt ohne Vergabe des Siegels des deutschen Akkreditierungsrates.

Die Akkreditierungsentscheidung basiert auf den „Kriterien der AHPGS für die Begutachtung und Akkreditierung von Studienprogrammen an ausländischen Hochschulen“. Diese basieren auf den durch die European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) ausgearbeiteten „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG). Die Kriterien lehnen sich zudem an die in Deutschland geltenden Vorgaben für die Qualitätssicherung im tertiären Bildungsbereich an.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der berufsbegleitend in Teilzeit angebotene Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG „Master of Science in Advanced Practice Midwifery“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Science in Advanced Prac-

tice Midwifery“ (M.Sc.) abgeschlossen wird. Der in der vorliegenden Version erstmals zum Wintersemester 2016/2017 angebotene Lehrgang zur Weiterbildung umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von fünf Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet am 30.09.2021.

Für den Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG wird keine Auflage ausgesprochen.

Die ausgesprochenen Fristen orientieren sich an den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i.d.F. vom 20.02.2013).

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die weiteren, im Gutachten formulierten Empfehlungen, insbesondere die Empfehlung, nur volle Punktzahlen bei den Modulen zu vergeben.